



## **Armin Schuster**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Innenausschuss  
Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums  
Vorsitzender des 1. Untersuchungsausschusses

Berlin, November 2018

### **ARBEITSPAPIER**

#### **Maßnahmen zur Verbesserung der Inneren Sicherheit in Deutschland**

##### **I. Ziele**

##### **1. Nationale Sicherheitsstrategie für den Bund**

Erarbeitung einer **Nationalen Sicherheitsstrategie** im Bund (und bestenfalls mit den Ländern) unter Leitung eines neu einzusetzenden **Nationalen Sicherheitsberaters** (Staatsminister/in im Bundeskanzleramt).

##### **2. Zentrale Zuständigkeit für Terrorismusbekämpfung / Erkenntnisse aus dem Anschlag auf den Breitscheidplatz**

###### **a. BKA – „die“ Terrorabwehrbehörde in Deutschland**

Das Bundeskriminalamt sollte mittelfristig bundesweit die **federführende Zuständigkeit für Terrorismusbekämpfung** (insb. islamistischen TE) erhalten. Terrorangriffe richten sich nicht auf Bundesländer, sondern auf ganz Deutschland und die EU. Die dafür notwendigen, gebündelten Bekämpfungsstrukturen haben wir weder europa- noch deutschlandweit ausreichend etabliert. Wünschenswert wäre, dem amerikanischen Beispiel einer klaren Verantwortlichkeit in der Terrorbekämpfung zu folgen, und deshalb auch die Einrichtung eines **europäischen „BKA“**.

Kurzfristig sollte die länderübergreifende Federführung bei Terrorfällen wie Anis Amri oder al-Bakr durch einen **Staatsvertrag** zwischen Bund und Ländern geregelt und dies auch im Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ) gespiegelt werden. In solchen Fällen muss geführt werden. Dieser Vorschlag stammt bereits aus dem Empfehlungskatalog des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode, ist bislang aber nicht umgesetzt.

**b. Bundesamt für Verfassungsschutz in seiner Zentralstellenfunktion weiter stärken**

Regionalbezug der Landesämter ist für die Terrorabwehr von Vorteil. Da Fälle aber oft länderübergreifend bewertet werden müssen, sollte die **Federführung bei gemeinsamer Fallbearbeitung** - bestenfalls durch den Bund oder etwa das am meisten betroffene Bundesland - klar geregelt sein.

Zudem sollte analog dem geplanten „Musterpolizeigesetz“ auch eine **Harmonisierung** der gesetzlichen Grundlagen der Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder durch die Erarbeitung von Musterregelungen erfolgen. Ziel muss ein **einheitlicher Rechtsrahmen** sein.

**c. Gemeinsames Terrorabwehrzentrum (GTAZ) neu ausrichten**

Kurzfristig sollte im **GTAZ die Führungs- und Dienstleistungsrolle des BfV, des BKA und des GBA** gegenüber den Landesbehörden gestärkt werden.

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob das GTAZ eine eigene **gesetzliche Grundlage** erhalten sollte.

**3. Ausweitung der grenzpolizeilichen Befugnisse der Bundespolizei**

Die grenzpolizeiliche **Schleierfahndung** muss von der Bundespolizei an allen deutschen Grenzen mit spürbarer **Kontrolldichte** gewährleistet werden. Dafür muss der durch CDU/CSU eingeleitete **Personalaufwuchs** bei der Bundespolizei fortgesetzt werden, insbesondere auch wegen des hohen Anteils, den die Bundespolizei am geplanten Aufwuchs der europäischen Grenzpolizei stellen wird.

Die Befugnisse der Bundespolizei müssen ausgeweitet werden. Dafür sollte der **30-Kilometer-Grenzbereich für die grenzpolizeiliche Schleierfahndung auf eine Tiefe von 50 Kilometer landeinwärts ausgedehnt** werden. Die Bundespolizei sollte über den Grenzbereich hinaus die **Zuständigkeit für unerlaubten Aufenthalt** im gesamten Bundesgebiet erhalten, im Rahmen ihres originären Aufgabenbereichs.

Die Bundespolizei sollte eine **federführende Befugnis für die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber aus Ankerzentren** erhalten, und generell von schweren **Straftätern und Gefährdern**.

**4. Ausbau eines Kompetenz-Zentrums zur Cyber-Abwehr, z.B. durch Weiterentwicklung des Cyber-Abwehrzentrums, mit Federführung bei komplexen Schadenslagen**

Der Aufbau des gemeinsamen Cyberabwehrzentrums erinnert mit seiner reinen Koordinierungsfunktion stark an das GTAZ und die dortigen Schwachstellen. Der Bund muss für den Fall komplexer digitaler Schadenslagen und Katastrophen die **Cyberfähigkeiten von Bundes- und Landesbehörden besser bündeln und führen** können. Allein im Bund ist dies aufgrund der stark zersplitterten Behördenlandschaft im Bereich Cyber notwendig. Zudem müssen die Präventions- und Schutzbefugnisse der Sicherheitsbehörden um Elemente der **aktiven Cyberabwehr** bei schweren Angriffen und Schadenslagen ergänzt werden, um im Notfall auch gegnerische Systeme an- und in diese eingreifen zu können (oft fälschlich mit dem Begriff „Hackback“ bezeichnet).

Gleichwohl besteht auch im Bereich der Prävention und des Schutzes vor Cyberangriffen Nachholbedarf, etwa durch eine stärkere Zertifizierung von Dienstleistungs- und Produktstandards. Die Sicherheitsbehörden benötigen die richtigen **Befugnisse für die Kriminalitätsbekämpfung** im Cyberraum. Dazu gehören u.a.: eine **klare Rechtsgrundlage** für die Überwachung verschlüsselter Internet-Kommunikation wie WhatsApp, Skype und E-Mails - **Quellen-Telekommunikationsüberwachung**, für **Online-Durchsuchung**, zur **erweiterten DNA-Analyse** und für den **Zugang zu Mautdaten** bei den Ermittlungen schwerer Straftaten.

#### **5. Justiz stärken - die Sanktionskette muss für Täter wieder spürbarer werden**

Nicht nur die Polizeien, auch die Justiz ist seit Jahren stark belastet, nicht selten überlastet. Die Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten „Pakt für den Rechtsstaat“ muss prioritär und zügig vorangetrieben und für **mehr Personal im Justizbereich** gesorgt werden. Die Menge an Verfahrenseinstellungen, häufig aufgrund von Verjährung, ist der Überlastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten geschuldet. Dieser Umstand sorgt dafür, dass die **Sanktionskette für Täter zu häufig bricht**. Dies hat auch eine Demoralisierung der Polizei zur Folge.

Zudem sollte die **Personalsituation beim Generalbundesanwalt (GBA)** dem dramatischen Fallaufwuchs angepasst werden. Der GBA sollte eine **stärkere Führungsrolle im GTAZ** übernehmen.

#### **6. Kriminelle Ausländer und Asylbewerber konsequent abschieben**

Wer sich strafbar macht und strafrechtlich verurteilt wird, missbraucht unsere Gastfreundschaft und muss, unabhängig von der Natur der Straftat oder der Höhe des Strafmaßes, ausgewiesen werden und Deutschland verlassen. Wer unter **Straftatverdacht** steht, erhält **Vorfahrt im Asylverfahren**, damit eine schnelle Entscheidung gefällt werden kann. **Ausreisepflichtige, straffällig**

**gewordene Asylbewerber müssen prioritär abgeschoben werden.** Diejenigen mit **Duldungsstatus**, die straffällig geworden sind, sollten ebenfalls **bevorzugt abgeschoben werden**. Für **straffällige anerkannte Asylbewerber sollte das Ausweisungsrecht verschärft** werden. Insbesondere bei schweren Straftaten (Kapitaldelikte, Serienstraftaten) sollte eine **lebenslange Wieder- einreiseperr**e verhängt werden. Ein „**Sonderstab Gefährder**“ ähnlich dem baden-württembergischen Modell sollte in **allen Bundesländern** eingeführt werden. Für den Bund sollte das bestehende **Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR)** die Aufgabe eines solchen Sonderstabes zur bevorzugten Abschiebung straffälliger Ausländer übernehmen.

## **7. Flüchtlingspolitik: Plan für den Umgang mit Dublin-Fällen**

Der Asylkompromiss zwischen CDU und CSU aus dem Juli 2018 wartet noch immer auf Realisierung. Hohe Anstrengung muss der **Einrichtung von Ankerzentren** in weiteren Bundesländern neben Bayern, dem Saarland und Sachsen gelten, in denen alle am Asylverfahren beteiligten Behörden einschließlich der Justiz vertreten sein müssen.

Ein wichtiger Teil des Kompromisses zur Eindämmung der europäischen Sekundärmigration ist, dass Asylsuchende mit Eurodac-Eintrag, die nicht direkt an der deutsch-österreichischen Grenze sondern an der „**grünen Grenze**“ und im **inländischen Grenzbereich aufgegriffen** werden, gemäß § 5 Absatz 5 Asylgesetz **in besonderen Ankerzentren oder abgetrennten Bereichen in bestehenden Einrichtungen** untergebracht werden. Dort soll für sie ein beschleunigtes Asylverfahren von ca. einer Woche mit beschleunigtem Rechtsmittelverfahren angewendet werden.

## **8. Mehr Investitionen in Sicherheitsforschung**

Der Bund muss zur besseren Bekämpfung der Kriminalität **mehr in die Sicherheitsforschung investieren**. Der Bereich „Predictive Policing“ (vorausschauende Polizeiarbeit) ist für die Erforschung von **Kriminalitätsformen der Zukunft** wichtig und kann deren Entwicklung eindämmen. Die **Hochschule der Polizei in Münster** sollte zum **Forschungsstandpunkt** der deutschen Polizei ausgebaut werden.

## II. Begründung

### 1. Nationale Sicherheitsstrategie

Deutschland braucht ein umfassendes Sicherheitskonzept, das Bekämpfungsansätze für aktuelle Bedrohungen, die Anforderungen an die deutsche Sicherheitsarchitektur, die Kooperation und Kommunikation der zahlreichen Akteure in Bund und Ländern strategisch beleuchtet und Lösungswege aufzeigt. Ein nationaler Sicherheitsberater im Range eines Staatsministers im Bundeskanzleramt sollte die Leitung für die Erarbeitung und Umsetzung der Strategie übernehmen.

Deshalb sollte eine politische Initiative für einen nationalen Sicherheitsplan ergriffen werden, wie ihn andere EU-Mitgliedstaaten wie Belgien, Frankreich, Spanien, die Niederlande oder Österreich bereits haben.

Dafür müssten zunächst die vorrangigen Herausforderungen der inneren Sicherheit, z.B. in den Bereichen IT-Sicherheit, organisierte Kriminalität, Wirtschaftsspionage, Spionageabwehr, Großeinsätze, Terrorismus, Katastrophenschutz und internationale Verpflichtungen, sowie die daraus resultierenden Aufgaben benannt werden. Davon ausgehend müssten die bestehenden Ressourcen sowie die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in Bund und Ländern überprüft werden.

Ziel eines nationalen Sicherheitsplans sollte die Ausarbeitung einer den Anforderungen angemessenen langfristigen Prioritätensetzung und Koordination sowie Zusammenarbeit über die Ressortgrenzen hinweg sein. Idealerweise wäre der nationale Sicherheitsplan auf längere Sicht ein integratives *roadbook* für die Schwerpunkte der inneren und äußeren Sicherheit.

Die Entwicklung, Koordinierung und Steuerung des Sicherheitsplans sollte beim Bundeskanzleramt liegen, ebenso die Kontrollmechanismen. Selbst wenn die Länder sich einem solchen Vorhaben nicht stellen würden, sollte der Bund für seine Zuständigkeiten im Bereich der Sicherheitspolitik voranschreiten.

### 2. Zentrale Zuständigkeit für Terrorismusbekämpfung - Erkenntnisse aus dem Breitscheidplatz-Anschlag

### **a. BKA – „die“ Terrorabwehrbehörde in Deutschland**

Deutschland muss zu einer **Null-Toleranz-Strategie** gegenüber islamistischen Gefährdern, ausländischen Clans, salafistischen Vereinen oder Hasspredigern kommen. Die Freiheiten und Bewegungsspielräume dieser Gruppen müssen konsequent auf Null reduziert werden, „No-Go-Areas“ dürfen nicht im Ansatz geduldet werden. Von Möglichkeiten der Ausweisung und Vereinsverboten ist restriktiv Gebrauch zu machen. Sympathiewerbung für extremistische oder terroristische Organisationen ist wieder unter Strafe zu stellen. Doppelstaatlern, die für Terrorgruppen im Ausland kämpfen, ist die deutsche Staatsbürgerschaft zu entziehen. Gegen jede Form des Extremismus, ob von rechts, links oder islamistisch motiviert, ist mit gleicher Konsequenz vorzugehen.

Das Bundeskriminalamt sollte bundesweit die federführende Zuständigkeit für Terrorismusbekämpfung erhalten. Terrorangriffe richten sich nicht auf Bundesländer, sondern auf ganz Deutschland und die EU. Die dafür notwendigen Bekämpfungsstrukturen haben wir weder europa-, noch deutschlandweit. Das amerikanische FBI ist ein Beispiel für eine klare Verantwortlichkeit in der Terrorbekämpfung, wie sie weder in Deutschland noch EU-weit existiert.

### **b. Bundesamt für Verfassungsschutz stärken**

Die Verfassungsschutzämter von Bund und Ländern sind elementar für die Sicherheitsarchitektur, unverzichtbar in der Terrorbekämpfung und oft zu Unrecht unter politischem Beschuss. Fälle wie der "NSU" oder „Amri“ haben aber gezeigt, dass Defizite durch überforderte föderale Strukturen abgestellt werden müssen. Regionalbezug der Landesämter ist für die Terrorabwehr von Vorteil. Da Fälle aber oft länderübergreifend bewertet werden müssen, sollte die Federführung bei gemeinsamer Fallbearbeitung - bestenfalls durch den Bund oder etwa das am meisten betroffene Bundesland - klar geregelt sein. Das war bereits als Fazit für länderübergreifende Ermittlungen aus den NSU-Empfehlungen hervorgegangen, jedoch bisher nicht entsprechend umgesetzt worden.

Das Ziel muss sein, den Verfassungsschutz in Deutschland deutlich stärker zentralstellengelenkt zu organisieren. Auf dem Weg dahin könnten zumindest schnell bestimmte Aufgabenbereiche aus einigen Ländern auf das BfV übertragen werden sowie erste, vor allem kleine, Landesämter stärker in Kooperationen aufgehen.

### **c. Gemeinsames Terrorabwehrzentrum (GTAZ) neu ausrichten**

Ein schnell realisierbarer Schritt wäre eine Neuausrichtung des GTAZ mit einer Stärkung der Führungs- und Dienstleistungsrolle des BfV für die Landesämter. Künftig sollten Gefährder länderübergreifend nach demselben Maßstab eingestuft und priorisiert werden. Dafür sind bundesweit einheitliche Standards für die Bewertung und Einstufung von Gefährdern notwendig. Im GTAZ muss eine zentrale Führungsverantwortung etabliert werden, hierzu gehört auch die Einrichtung eines Ständigen Führungsstabes zur Bewältigung von Terrorlagen oder Fällen wie Anis Amri und al-Bakr. Unterschiedlich starke Belastungen und Ressourcen der Länder können so besser abgefangen werden. Beim BKA ist darüber hinaus zunächst eine „Koordinierungsstelle Terrorismus“ anzusiedeln, wie der Präsident des Bundeskriminalamts Münch vorgeschlagen hat. Bei schweren Terrorlagen muss der Bund führen, es sind allerdings auch Lagen denkbar in denen ein Land zentral für alle verantwortlich führen können müsste. Nach dem Vorbild der Bereitschaftspolizeien könnten Bund und Länder sich gegenseitig in der Terrorismusabwehr besser unterstützen. Dazu müsste das BKA personell und fachlich erheblich erweitert werden.

Im Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ) tauschen derzeit 40 Sicherheitsbehörden aus Bund und Ländern Erkenntnisse aus, bewerten Gefahren und stimmen operative Maßnahmen ab. Jedoch fehlen dafür bundesweite Standards und eine ausgeprägte länderübergreifende Koordination. Die Analyse des Falls „Amri“ durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages offenbart deutlich die Verbesserungspotentiale: Das GTAZ müsste neu ausgerichtet werden und mehr sein als nur eine Plattform für den Austausch von Informationen. Wenn 40 Behörden im GTAZ verbleiben sollen, müssen vier das Sagen haben, sprich auch weisungsbefugt gegenüber den Landesbehörden sein.

- a) Für den Bereich der strafrechtlichen Ermittlungen wäre das der GBA. Über seine schon bestehende Zuständigkeit für Staatsschutzdelikte hinaus könnte er dann bei allgemeinkriminellen Delikten von Gefährdern eine Staatsanwaltschaft vor Ort beauftragen, ein Sammelverfahren zu führen, um so eine zusätzliche Chance zu eröffnen, Gefährder in Haft zu bekommen („Al Capone-Prinzip“). Zusätzlich sollte auch der GBA die gesetzliche Möglichkeit erhalten ein Sammelverfahren einschließlich der allgemeinkriminellen Delikte eines Täters führen zu dürfen. Die Führungsrolle des GBA im GTAZ bei strafrechtlichen Ermittlungen ist deutlich zu stärken.

- b) Das Bundeskriminalamt erhält die Federführung und Verantwortung bei der Gefährderbewertung und beim Gefährdermanagement, hierzu gehört auch die Fahndung nach untergetauchten Gefährdern. Die formale Fokussierung auf Bedrohungsszenarien muss erweitert werden, der Schwerpunkt der Bewertung ist stärker auf die Person und die Gefährdungserkenntnisse über sie zu richten. Der Ausbau der neuen Direktion Spezialkräfte bei der Bundespolizei zur besseren Steuerung und zum Einsatz bei Terrorlagen führt bereits in die richtige Richtung und sollte forciert werden. Diese Weisungsbefugnis und Verantwortlichkeit des Bundes wäre auch für das Bundeskriminalamt notwendig, wenn es um Gefährder geht.
- c) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erhält die Federführung und Verantwortung für das Zusammenführen aller Erkenntnisse aus dem Bereich der Inlandsnachrichtendienste über Gefährder.
- d) Die Abschiebung von ausreisepflichtigen Gefährdern, einschließlich der Beantragung von Abschiebehaft, liegt künftig in der Verantwortung des Bundesinnenministeriums und wird durch die Bundespolizei vollzogen.

Außerdem wäre es notwendig, bei Auslandsbezügen eines Gefährders grundsätzlich den Bundesnachrichtendienst (BND) mit einzubinden, der seine technischen Möglichkeiten zur Verfügung stellen kann. Die Auslegung des längst überholten Trennungsgebots führt in der Praxis zu übertriebenen Beschränkungen in der Zusammenarbeit zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten. Das Trennungsgebot sollte durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages erstmals parlamentarisch formuliert und somit an die heutigen Erfordernisse angepasst werden.

Die Ausschreibung eines Gefährders in allen rechtlich möglichen nationalen und internationalen Datenbanken sowie der Erkenntnisabgleich mit Europol und Interpol müssen bei jedem Gefährder von Beginn an sichergestellt werden. Das deutsche Engagement bei Interpol sollte personell wie materiell ausgeweitet werden. Die Fahndungsmöglichkeiten bei Interpol werden von Deutschland nicht ausreichend genutzt.

Unsere vorhandenen Sicherheitsstrukturen sind nicht mit der aktuellen Bedrohung durch den Terrorismus gewachsen. Die Zahl der Gefährder hat sich vervielfacht und ihre Taten sind immer schwerer zu entdecken. Die Täter kommen zumeist nicht aus Europa, reisen aber quer durch Europa. Sie

greifen die Bundesrepublik Deutschland an, nicht Kleve, Dresden oder Berlin. Angesichts der Informationen über den Fall Amri oder des NSU-Terrortrios und die schrecklichen Folgen verbietet es sich, davon zu sprechen, dass sich unsere vorhandenen Strukturen bewährt hätten.

### **3. Ausweitung der grenzpolizeilichen Befugnisse der Bundespolizei**

Die grenzpolizeiliche Schleierfahndung muss von der Bundespolizei an allen deutschen Grenzen mit spürbarer Kontrolldichte gewährleistet werden. Dafür muss der durch CDU/CSU eingeleitete hohe Personalaufwuchs bei der Bundespolizei fortgesetzt werden. Entsprechende Sachinvestitionen in Fahndungstechnik (z.B. Hubschrauber für Hubschraubersprungfahndungen) und persönliche Schutzausstattung sind anzupassen. Schleierfahndungsmaßnahmen gehören zu den effektivsten Bekämpfungsansätzen gegen international agierende Banden, wie z.B. im Bereich der Einbruchskriminalität.

Die Befugnisse der Bundespolizei müssen ausgeweitet werden. Dafür sollte der 30-Kilometer-Grenzbereich, innerhalb dessen die Bundespolizei insbesondere im Rahmen der Schleierfahndung ihre grenzpolizeilichen Befugnisse ausüben darf, auf eine Tiefe von 50 Kilometer landeinwärts ausgedehnt werden. Darüber hinaus muss ihre Verfolgungs- und Ermittlungszuständigkeit zur Feststellung von unerlaubt aufhältigen Personen auf die gesamte Zuständigkeit der Bundespolizei und damit auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet werden. Die Bundespolizei dürfte also in ganz Deutschland, ob an Bahnhöfen, auf Flughäfen oder im Grenzbereich, in ihrem originären Zuständigkeitsbereich den unerlaubten Aufenthalt von Personen bekämpfen. Dies hätte im Fall Amri bei seiner Festnahme durch die Bundespolizei in Friedrichshafen dazu geführt, dass der Bund mit der Bundespolizei federführend die Abschiebung hätte betreiben können und das mit den bekanntermaßen deutlich besseren Möglichkeiten als Länderbehörden. Amri wäre nicht wieder auf freien Fuß gekommen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob in besonderen Deliktsfeldern wie Terrorismus, Schwerekriminalität oder z.B. Drogenkriminalität die Fahndungszuständigkeit nicht auf alle Aufgabenbereiche der Bundespolizei übertragen wird, in der sie örtlich zuständig ist. Es erschließt sich nicht, warum eine Bundespolizeistreife in einem ICE zwischen Frankfurt und Köln nur bahnpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen soll.

#### **4. Ausbau eines Kompetenz-Zentrums zur Cyber-Abwehr, z.B. Weiterentwicklung des Cyber-Abwehrzentrums, mit Federführung bei komplexen Schadenslagen**

Die digitalen Bedrohungen im Bereich der Alltagskriminalität, organisierter Kriminalität, der Spionage oder militärisch geführter Angriffe stellen für die innere Sicherheit eine täglich wachsende Bedrohung. Bund und Länder haben dies zwar erkannt, reagieren aber mit sehr vielen Akteuren sehr fragmentiert im Bereich der Cyberabwehr.

Der Aufbau des gemeinsamen Cyberabwehrzentrums erinnert mit seiner reinen Koordinierungsfunktion stark an das GTAZ und die dortigen Schwachstellen. Der Bund muss für den Fall komplexer digitaler Schadenslagen und Katastrophen die Cyberfähigkeiten von Bundes- und Landesbehörden besser bündeln und führen können. Gerade im Bereich von Cyberangriffen spielen geografische Grenzen gar keine Rolle mehr.

Das nationale Cyberabwehrzentrum muss schnellstmöglich entsprechend ausgebaut und mit den nötigen Kompetenzen zur Koordinierung etwa anderer Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern oder Eingriffsmöglichkeiten gegenüber Unternehmen und Bürgern zum Schutz vor Cyber-Angriffen ausgestattet werden. Die Aktivitäten des BSI, BfV, BND, BKA, ZITIS, der Bundespolizei, der Bundeswehr und unzähliger Landesbehörden sollten in einem deutlich potenteren Cyberabwehrzentrum ebenso gebündelt und geführt werden.

Technische Kompetenzen sollten in einer Dienstleistungs-Spezialeinheit ähnlich dem englischen Vorbild GCHQ geprüft werden. Es gibt weder geografische noch ressortbezogene Bedrohungen, die Gefahren lassen sich allenfalls in die Bereiche ziviler, öffentlicher und militärischer Cybersicherheit untergliedern. Die Wahrscheinlichkeit, dass in absehbarer Zeit das Vorliegen eines Verteidigungsfalles im Bereich Cyber erklärt werden wird und somit die Bundeswehr-Fähigkeiten zum Einsatz kämen ist wohl eher gering. Insofern sind die finanziellen Investitionen im Bereich der täglich geforderten zivilen und öffentlichen Cybersicherheit denen im militärischen Bereich anzupassen. Auch dort muss die Fähigkeit entwickelt werden, angriffsorientierte Cyberabwehr betreiben zu können. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen lassen sich nur begrenzt mit den Mitteln der öffentlichen Verwaltung aufbauen. Insbesondere für das notwendige Spitzen-Expertenwissen sollten exklusive, externe Partnerschaften genutzt werden.

Technischer Fortschritt und die zunehmende, auch globale, Vernetzung und Digitalisierung in Richtung 4.0 betreffen nicht nur Gesellschaft und Wirtschaft sondern auch die Kriminalität. Um in der

Kriminalitätsbekämpfung Schritt halten zu können, müssen die deutschen Sicherheitsbehörden im Bereich IT personell und fachlich besser ausgestattet werden. Sie müssen aber auch mit den entsprechenden Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden. Dazu gehören u.a.:

- Eine klare Rechtsgrundlage für alle Sicherheitsbehörden (einschl. ND) zur Überwachung verschlüsselter Internet-Kommunikation (Quellen-Telekommunikationsüberwachung) für Telemediendienste wie WhatsApp, Skype, E-Mails etc. Die Trennung zwischen Telekommunikation und Telemedien bei den Ermittlungsbefugnissen ist nicht mehr zeitgemäß.
- Eine klare Rechtsgrundlage für alle Sicherheitsbehörden (einschl. ND) zur Online-Durchsuchung.
- Die Ausweitung der Rechtsgrundlage zum Einsatz der DNA-Analyse (Änderung der StPO), um Alter, Haar-, Augen- und Hautfarbe und geographische Herkunft feststellen zu dürfen. Im Fall der getöteten Freiburger Studentin hätte dies bei der Tätersuche massiv geholfen. Bislang darf in Deutschland die DNA-Analyse nur zur Identitätsfeststellung angewandt werden.
- In Fällen schwerster Kriminalität und Terrorismus müssen die Ermittlungsbehörden mit richterlicher Genehmigung Zugang zu den Mautdaten erhalten. Die jüngste spektakuläre Aufklärung des 2. Freiburger Mordfalles Carolin G. beweist eindrücklich, dass der Ermittlungserfolg ohne Einblick in die österreichischen Mautdaten nicht möglich gewesen wäre.
- Zudem müssen die Präventions- und Schutzbefugnisse der Sicherheitsbehörden in der Cyberabwehr bei schweren Angriffen um Elemente der aktiven Cyberabwehr ergänzt werden, um im Notfall auch in gegnerische Systeme eingreifen, etwa Server abschalten zu können. Dies bedeutet nur, die Befugnisse der Sicherheitsbehörden zur Kriminalitätsbekämpfung in der realen Welt denen in der digitalen Welt anzupassen – ein erklärtes Ziel des Koalitionsvertrages.

## **5. Justiz stärken – die Sanktionskette muss wieder spürbarer werden**

Nicht nur die Polizeien, auch die Justiz ist seit Jahren stark belastet, nicht selten auch überlastet. Wenn Straftäter erst lange Zeit nach der Tat vor Gericht stehen, wenn Verfahren eingestellt werden oder wenn Ausländer nach entsprechenden Urteilen nicht konsequent abgeschoben werden, verlieren der Rechtsstaat und seine Repräsentanten an Respekt. Bei allen Beteiligten, von der Polizei über Staatsanwälte und Richter bis hin zu den Bürgern führt es zu Vertrauensverlusten, wenn Täter schnell wieder freikommen.

Deshalb sind Bund und Länder gefordert, die Justiz in einem adäquaten Verhältnis zum Aufwuchs der Polizei personell, materiell und strukturell so zu stärken, dass die Sanktionskette von der polizeilichen Ermittlung über die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung, die gerichtliche Sanktion bis zum Strafvollzug und zur Strafvollstreckung lückenlos funktioniert. Die Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten „Pakt für den Rechtsstaat“ muss prioritär und zügig vorangetrieben werden.

## **6. Kriminelle Ausländer und Asylbewerber konsequent abschieben**

Der Rechtsstaat muss gegenüber kriminellen Ausländern klare Kante zeigen. Wer sich strafbar macht und strafrechtlich verurteilt wird, missbraucht unsere Gastfreundschaft und muss, unabhängig von der Natur der Straftat oder der Höhe des Strafmaßes, ausgewiesen werden und Deutschland verlassen. Wer unter Straftatverdacht steht, erhält Vorfahrt im Asylverfahren, damit eine schnelle Entscheidung gefällt werden kann. Ausreisepflichtige, straffällig gewordene Asylbewerber müssen prioritär abgeschoben werden. Diejenigen mit Duldungsstatus, die straffällig geworden sind, sollten ebenfalls bevorzugt abgeschoben werden. Für straffällige anerkannte Asylbewerber sollte das Ausweisungsrecht verschärft werden. Insbesondere bei schweren Straftaten (Kapitaldelikte, Serienstraftaten) sollte eine lebenslange Wiedereinreiseperrre verhängt werden. Ein „Sonderstab Gefährder“ zur bevorzugten Abschiebung straffälliger Asylbewerber und Ausländer ähnlich dem baden-württembergischen Modell sollte in allen Bundesländern eingeführt werden. Für den Bund sollte das bestehende Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) die Aufgabe eines solchen Sonderstabes zur bevorzugten Abschiebung übernehmen.

Wir können von anderen Staaten erwarten, dass sie straffällige Staatsangehörige zurücknehmen. Abschiebehindernisse darf es dafür nicht geben. Dafür kann der Bund bürokratische Hürden abbauen.

Mehrfach straffällig gewordene Menschen müssen die staatliche Konsequenz unmittelbar zu spüren bekommen. Die staatliche Sanktionskette, von dem polizeilichen Ermittlungserfolg bis zur Verurteilung, muss für solche Täter spürbarer werden. Bei Serientätern, die Asylbewerber sind, müssen Fallkonferenzen eingerichtet werden, wo Polizei, Ausländeramt, das BAMF, die Staatsanwaltschaft und Gerichte zusammensitzen und klären, wie der Rechtsrahmen sinnvoll ausgeschöpft wird.

Mindestens sollte die Schwelle der Ausweisungsmöglichkeit von einem Jahr Freiheitsstrafe ohne Bewährung auf sechs Monate mit Bewährung gesenkt werden.

## **7. Flüchtlingspolitik: Plan für den Umgang mit Dublin-Fällen**

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben erhebliche Defizite der aktuellen Migrationspolitik offenbart, die das Vertrauen der Bevölkerung in den deutschen Rechtsstaat erschüttert haben. Es ist nicht mehr vermittelbar, dass nach derzeitigem Umgang mit den europäischen Dublin-Regeln illegal Eingereiste erneut ein Asylverfahren in Deutschland anstrengen können, die entweder nach der in einem rechtsstaatlichen Verfahren ergangenen Ablehnung eines Asylantrags abgeschoben und mit einer Wiedereinreisesperre belegt wurden, oder die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Asylverfahren durchlaufen bzw. für die Durchführung eines Asylverfahrens dort registriert wurden.

Neben dem, was an den Grenzübergängen zu Österreich vereinbart wurde, ist der wesentliche Mehrwert des Asylkompromisses zwischen Union und SPD im Juli 2018 nicht umgesetzt worden. Der wichtige Teil des Kompromisses zur Eindämmung der europäischen Sekundärmigration ist, dass Asylsuchende mit Eurodac-Eintrag, die nicht direkt an der deutsch-österreichischen Grenze sondern an der „grünen Grenze“ und im inländischen Grenzbereich aufgegriffen werden, gemäß § 5 Absatz 5 Asylgesetz in besonderen Ankerzentren oder abgetrennten Bereichen in bestehenden Einrichtungen untergebracht werden. Dort soll für sie ein beschleunigtes Asylverfahren von ca. einer Woche mit beschleunigtem Rechtsmittelverfahren angewendet werden.

Hohe Anstrengung muss auch der im Koalitionsvertrag vereinbarten Einrichtung von Ankerzentren in weiteren Bundesländern neben Bayern, Saarland und Sachsen gelten, in denen alle am Asylverfahren beteiligten Behörden einschließlich der Justiz vertreten sein müssen.

## **8. Mehr Investitionen in Sicherheitsforschung**

Der Bereich „Predictive Policing“ (vorhersehende Polizeiarbeit) ist für die Erforschung von Kriminalitätsformen der Zukunft sehr wichtig. Wir brauchen mehr wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Kriminalitätsforschung auch um die Polarisierung von Debatten anhand von Forschungsergebnissen eindämmen zu können.

Die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster sollte zu einem Forschungsstandort für Polizei- und Kriminalitätsforschung etabliert werden.